

Merklblatt FEUERLÖSCHER PRÜFEN

Das Prüfen von Feuerlöschern erfolgt generell nach den Vorschriften der Versandbehälterordnung (§ 20), der ÖNORM F 1053 und der einschlägigen Herstellervorschriften.

Es werden Feuerlöschere bis zu einem Alter von 20 Jahren (gilt für Dauerdruckfeuerlöschere) und 25 Jahren (gilt für Aufladefeueralöschere) geprüft. **Dies ist eine bindende Vorschrift aller Hersteller, die für alle zertifizierten Sachkundigen verpflichtend ist.**

Geprüft werden tragbare Feuerlöschere, die der Europäischen Norm EN3 und/oder der ehemaligen Österreichischen Norm F1050 entsprechen.

Änderung der ÖNORM F 1053 - 2021, gültig ab sofort, „Prüfen von tragbaren Feuerlöschern“:

Erweiterte Instandhaltung und Wiederbefüllung

gemäß **Anhang C** der ÖNORM F 1053

NEU ist:

- Auflade- und Dauerdruckfeuerlöschere
- mit Pulver, Wasser, Schaum oder mit sonstigen wässrigen Löschmitteln sind zu entleeren (ausgenommen Halon- und CO₂-Feuerlöschere)
- Behälter innen auf Rost, sonstige Schäden z.B. der Innenbeschichtung zu untersuchen
- Wiederbefüllung nach Herstellerangaben

Diese Tätigkeiten sind nach 4-6 und nach 14-16 Jahren ab Herstellungsdatum durchzuführen!

Werkstätteninstandhaltung und Wiederbefüllung

gemäß **Anhang D** der ÖNORM F 1053

NEU ist:

- Auflade- und Dauerdruckfeuerlöschere
- Pulver, Wasser, Schaum oder mit sonstigen wässrigen Löschmitteln sind alle 10 bis 12 Jahre zu entleeren (ausgenommen Halon- und CO₂-Feuerlöschere)
- Behälter innen auf Rost und sonstige Schäden zu untersuchen
- Innenbeschichtung mit Beschichtungsprüfgerät auf Unversehrtheit zu untersuchen und zu dokumentieren
- Wiederbefüllung nach Herstellerangaben

Diese Tätigkeiten sind nach 10-12 Jahren ab Herstellungsdatum durchzuführen!

(Auszug aus dem Schreiben „Neue Ausgabe der ÖNORM F1053“ System Cert Leoben v. 25.8.2021)

Die Prüfgebühr fällt auch an, wenn der Löscher die Normprüfung nicht besteht. Offenkundig defekte Löscher lehne ich gleich ab; sie werden daher nicht verrechnet.

Ich behalte mir das Recht vor, exotische Feuerlöschere so wie Feuerlöschere von bestimmten Marken nicht zu prüfen.

„Prüfen“ bedeutet eine Inspektion des Gerätes im Sinne der oben angeführten Vorschriften. Es bedeutet nicht, dass um den Prüfpreis Reparaturen durchgeführt oder Ersatzteile getauscht werden. Diese Leistungen werden gesondert abgerechnet.

W W . T R A N S T E C H . A T

Christian Daubal

Gefahrgutbeauftragter & Brandschutzrevisor

Handel mit technischem und industriellem Bedarf

Scheiblingsteingasse 9, A-3400 Klosterneuburg

mobil: 0676 795 10 89; mail: kontor@transtech.at

Bei der Prüfung in Betrieben ist ein für den Prüfer sicherer Zustand herzustellen (Abstellen von Maschinen, begaste Räume lüften usw.). Hunde sind weg zu sperren.



Wegekostenanteil: Außerhalb unserer Geschäftsräume wird immer pro Besuch ein Wegekostenanteil verrechnet. Wird bei einem vom Kunden bestellten Besuch kein prüfbarer Feuerlöscher vorgefunden (etwa, weil alle zu alt sind) so wird der Wegekostenanteil verrechnet.

Wir sind nicht in der Lage, nur zum „Feuerlöscher anschauen“ gratis zu Besuch zu kommen.

Über die erfolgte Prüfung wird ein Prüfbericht ausgestellt. Dieser wird dem Kunden übergeben und bei uns in der Regel nicht archiviert (Sondervereinbarung).

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns mit der Überprüfung beauftragen würden.

Für Terminvereinbarung können Sie uns unter kontor@transtech.at kontaktieren oder Sie wählen 0676/795 10 89.

